ge Bürger zu persönlichen Dienstleistungen, auch außerhalb seines Wohnsitzes, herange zogen werden 20 .

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilver teidigung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Katastrophenschutz das Recht, zur Bekämpfung von Katastrophen arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Arbeitskräften aus Betrieben ihres Territoriums, unab hängig von ihren Unterstellungs- und Eigentumsverhältnissen, anzuordnen²¹ (s. Rz. 77 zu Art 7).

Staatlicher Zwang kann ferner zur Aufnahme oder zur Beibehaltung von Arbeitsver hältnissen für eine festgesetzte Dauer durch gerichtliche Verurteilung zur Bewährung am Arbeitsplatz erfolgen (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, 34 StGB).

Durch Verwaltungsentscheidung des örtlichen Rates kann kriminell gefährdeten Bür gern gemäß § 4 Abs. 3 lit. a Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger²² die Auflage erteilt werden, ei nen zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln (s. Rz. 10 zu Art. 90).

Nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 ²³ können zur Aufenthaltsbeschränkung Verurteilte am Zwangsaufenthalt durch die örtlichen Organe zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit verpflichtet werden (s. Rz. 9 zu Art. 32).

- 3. Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit.
- a) Die Entfaltung des Rechts auf Arbeit im Recht auf Lohn nach Qualität und Quanti tät der Arbeit ist Konsequenz des in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 verankerten Leistungsprinzips (s. Rz. 40 zu Art. 2). Bereits in der Fassung des GBA vom 12. 4. 1961 legte § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 fest: ≫Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip ⟩Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung^ Der Arbeits lohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festge setzt. ≪ Die Grundsätze der leistungsorientierten Lohnpolitik sind seit dem 1. 1. 1978 in § 95 AGB enthalten.
- b) Kriterium der Qualität der Arbeit sind die Anforderungen, die sie an das Können und Wissen, an die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Arbeitenden stellt. Maßtab der Quantität der Arbeit ist das Ergebnis der Arbeit. Dieses wird nicht nur nach der Menge der erzeugten Produkte bemessen, sondern auch nach ihrer Güte.

Wenn in Art. 24 Abs. 1 Satz 3 die Worte \gg Qualität \ll und \gg Quantität \ll gegenüber \S 2 Abs. 1 Satz 2 GBA in der Reihenfolge vertauscht waren und \S 95 AGB dem folgt, so wird damit dem Umstand Rechnung getragen, da β in der zeitlichen Abfolge die Anforderungen an die Arbeit vor ihren Ergebnissen stehen.

c) Familienstand und Kinderzahl haben dagegen keinen Einflu β auf den Lohn. Es werden zwar Ehegattenzuschläge unter bestimmten Voraussetzungen²⁴ und Kindergeld²⁵

29

30

31

^{20 § 11} Abs. 2 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Ver teidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBI. I S. 377).

^{21 § 5} Abs. 2 lit. b Verordnung über den Katastrophenschutz vom 15. 5. 1981 (GBI. I S. 257).

²² Vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 130).

²³ GBI. II S. 343 in der Fassung des § 4 Einfilhrungsgesetz zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBI. I S. 97).

²⁴ Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages vom 28. 5. 1958 (GBI. I S. 441).